

### **NEUES NACHWEISGESETZ**

# Das müssen Arbeitgeber bei Arbeitsverträgen beachten

Seit dem 1. August 2022 gelten neue EU-Regeln für verlässlichere und transparente Arbeitsbedingungen. Das bringt zahlreiche arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen mit sich. Was Arbeitgeber vor diesem Hintergrund beachten müssen, erklärt Steuerberater und Rechtsanwalt Berthold Brombach von der Heisterborg Steuerberatungsgesellschaft in Stadtlohn für Wirtschaft aktuell.

#### **WEITERHIN SCHRIFTLICHE NIEDERLEGUNG**

Die wesentlichen Arbeitsbedingungen sind · Arbeitsort nach wie vor schriftlich niederzulegen. Die • Bezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit elektronische Form bleibt auch nach der Neu- · Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsregelung des Nachweisgesetzes ausgeschlos- entgelts sen – und das, obwohl die Richtlinie über · Arbeitszeit transparente und vorhersehbare Arbeitsbe- · Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs dingungen in der Europäischen Union dies · Kündigungsfristen ausdrücklich erlaubt. Der deutsche Gesetzge- · allgemeiner Hinweis auf Tarifverträge, Belichkeit aufzugreifen.

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Nachweisgesetzes werden künftig als Ordnungswidrigkeit behandelt. Sie können eine Geldbuße von jeweils bis zu 2.000 Euro nach sich ziehen. Zu einer Geldbuße kann es beispielsweise kommen, wenn ein Unternehmen wesentliche Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anstatt der Schriftform nieder-

## **NACHWEIS VON ARBEITSBEDINGUNGEN BIS ZUM 31. JULI 2022**

Bis zum 31. Juli 2022 galt auf Grundlage des Arbeitgeber stets bei neu eingestellten Arbeit-Nachweisgesetzes: Arbeitgeber hatten spätes- nehmern zusätzlich noch folgende Punkte tens bis einen Monat nach Beginn des Arbeits- schriftlich niederlegen, unterzeichnen und Der entsprechende schriftliche Nachweis verhältnisses bestimmte Punkte schriftlich den Arbeitnehmern aushändigen: Arbeitnehmern auszuhändigen. Dazu zählen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- · Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnis- Arbeitnehmer Ses

- ber hat jedoch davon abgesehen, diese Mög- triebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind



Weitere Punkte schriftlich erfassen

#### **NACHWEIS VON WEITEREN ARBEITSBEDINGUNGEN SEIT DEM 1. AUGUST 2022**

Diese Pflichten haben sich zwischenzeitlich erweitert. Seit dem 1. August 2022 müssen

- niederzulegen, zu unterzeichnen und den Enddatum des Arbeitsverhältnisses bei be- Arbeitsverhältnissen den Arbeitnehmern in fristeten Arbeitsverhältnissen
  - ggf. freie Wahl des Arbeitsorts durch den Ausdrücklich regeln müssen Arbeitsverträge

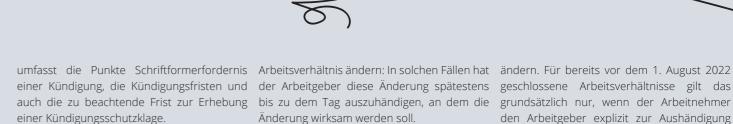
  - · die Zusammensetzung und die Höhe des zungen für eine mögliche Überstundenanordkeit sowie die Art der Auszahlung
  - sowie bei Schichtarbeit das Schichtsystem, des Arbeitsverhältnisses zu unterrichten. Das

· Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Befris- der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen

- · bei Arbeit auf Abruf: neben der Vereinbarung, dass Arbeitsleistungen entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen sind, die Zahl der zu vergütenden Mindeststunden, der jeweilige Zeitrahmen und die Frist für die Anordnung der Lage der Arbeitszeit im Voraus durch den Arbeitgeber
- · sofern vereinbart: die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraus-
- · ein möglicher Anspruch auf vom Arbeitgeber bereit gestellte Fortbildung
- · wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt: der Name und die Anschrift des Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist
- · das bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutz-

ist auf Aufforderung auch bei bestehenden unterzeichneter Form auszuhändigen.

damit ab dem 1. August 2022 unter anderem • sofern vereinbart: die Dauer der Probezeit auch die Dauer der Probezeit, die Vorausset-Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung nung sowie die Zusammensetzung und Höhe von Überstunden, Zuschlägen, Zulagen, Prä- des Arbeitsentgelts. Das schließt die Nennung mien und Sonderzahlungen sowie anderer einer eventuellen Überstundenvergütung Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils ebenso ein wie mögliche Sonderzahlungen getrennt anzugeben sind, und deren Fällig- oder andere Vergütungsbestandteile. Neu außerdem: Der Arbeitgeber hat über das einzu-· die Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten haltende Verfahren im Falle einer Kündigung



#### **FAZIT**

nun bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnis- Euro je Einzelfall ahnden. ses erhalten oder spätestens zum siebten Ka- Handlungsbedarf besteht dadurch besonlendertag danach. Wichtig, wenn sich wesentli- ders beim Abschluss neuer Arbeitsverträge che Vertragsbedingungen in einem laufenden oder wenn sich bestehende Arbeitsverträge

Änderung wirksam werden soll.

Denn es drohen Konsequenzen bei Nichtaus- die Niederschrift über die wesentlichen Anga-Ihren Nachweispflichten werden die Arbeit- händigung oder nicht richtiger Aushändigung, ben dem Arbeitnehmer innerhalb von sieben geber künftig deutlich früher nachkommen ebenso bei nicht vollständiger Aushändigung, Tagen nach dessen Aufforderung auszuhändimüssen. Bislang reichte es, die wesentlichen einer Aushändigung nicht in der vorgeschrie- gen. Vertragsbedingungen innerhalb eines Monats benen Weise oder einer nicht rechtzeitigen nach Tätigkeitsbeginn auszuhändigen. Nach Aushändigung der wesentlichen Vertragsbeder Neuregelung muss der Arbeitnehmer die dingungen: Die zuständige Behörde kann das Niederschrift gewisser Arbeitsbedingungen in Zukunft mit einem Bußgeld von bis zu 2.000

den Arbeitgeber explizit zur Aushändigung Diese Verpflichtungen sind ernst zu nehmen. auffordert. In diesem Fall hat der Arbeitgeber

SERVICE CC



Rechtsanwalt, Steuerberater, FA StR, FA HuGesR Heisterborg

**34** Wirtschaft aktuell // BOR I/23 Wirtschaft aktuell // BOR I/23 35